

- e) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausrüstungsnormative;
- f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und von Unterrichtshilfen³;
- g) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterbildung der Lehrkräfte zur qualifizierten Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsinhalte;
- h) die kontinuierliche analytische Arbeit zur Bewährung der Ausbildungsunterlagen in der Praxis sowie zur Bewährung junger Facharbeiter im Arbeitsprozeß für die Ableitung von Schlußfolgerungen zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhalts.

Zusammensetzung und Leitung der Berufsfachkommission

§4

(1) Die Berufsfachkommission ist aus bewährten und erfahrenen Hoch- und Fachschulkadern, Meistern und Facharbeitern aus der Forschung, Lehre, Entwicklung, Technologie, Produktion, WAO und Ökonomie sowie Lehrkräften des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts und Mitarbeitern der Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteten Einrichtungen zusammenzusetzen. Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere die zuständigen gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen, sind in die Arbeit der Berufsfachkommission einzubeziehen.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Einsatzbreite des Facharbeiterberufes ist in der Berufsfachkommission die Mitwirkung bewährter Werkträger aus Betrieben der Bereiche der Volkswirtschaft, für die der Facharbeiterberuf von wesentlicher Bedeutung ist, zu sichern. Dazu erhalten die verantwortlichen Organe vom Staatssekretariat für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen entsprechende Vorgaben. Die Leiter der Betriebe delegieren auf Anforderung des verantwortlichen Organs diese Werkträger zur Mitarbeit in die Berufsfachkommission und unterstützen sie bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben. Die Delegation setzt das Einverständnis dieser Werkträger voraus.

(3) Zur Erarbeitung der Berufs- und Qualifikationscharakteristik und des Berufsbildes für die Berufsberatung sind zeitweilig Arbeitswissenschaftler, Arbeitspsychologen und Arbeitsmediziner in die Arbeit der Berufsfachkommission einzubeziehen.

(4) Zur Erarbeitung berufsspezifischer Inhalte auf den Gebieten der Zivilverteidigung und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und anderen Gebieten sind entsprechende Fachkräfte aus dem Verantwortungsbereich des verantwortlichen Organs hinzuzuziehen.

(5) Hoch- und Fachschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter aus Einrichtungen, die Lehrkräfte für den berufstheoretischen oder berufspraktischen Unterricht ausbilden, sind bei der Erarbeitung der Ausbildungsunterlagen und lehrplanbegleitenden Materialien, insbesondere der Vorschläge für die fachliche Weiterbildung der Lehrkräfte, entsprechend ihren Möglichkeiten einzubeziehen.

§5

(1) Die Berufsfachkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Als Vorsitzender ist ein Werkträger, möglichst aus dem Bereich des verantwortlichen Organs, einzusetzen, der über Leitungserfahrungen, Erfahrungen in der pädagogischen oder wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie Berufserfahrungen im jeweiligen Facharbeiterberuf verfügt. Die Koordinierung der Arbeit und die Lösung der technisch-organisatorischen Aufgaben ist von einem Sekretär der Berufsfachkommission durchzuführen.

torischen Aufgaben ist von einem Sekretär der Berufsfachkommission durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende, der Sekretär und die übrigen Mitglieder werden vom Leiter des verantwortlichen Organs zur Wahrnehmung ihrer Funktion oder zur Mitarbeit in der Berufsfachkommission beauftragt. Die delegierten Vertreter aus Betrieben, die nicht dem verantwortlichen Organ unterstehen, sind vom Leiter des verantwortlichen Organs als Mitglieder der Berufsfachkommission zu bestätigen.

§6

Arbeitsweise der Berufsfachkommission

(1) Die Berufsfachkommission arbeitet auf der Grundlage einer vom Leiter des verantwortlichen Organs bestätigten langfristigen Arbeitsplanung. Der Arbeitsplan ist entsprechend den zentral vorgegebenen bildungspolitischen Grundsätzen und Orientierungen sowie den konkreten Erfordernissen des Facharbeiterberufes durch die Berufsfachkommission zu erarbeiten.

(2) Auf der Grundlage der langfristigen Arbeitsplanung sind die jährlichen Arbeitsplanaufgaben festzulegen und vom Leiter des verantwortlichen Organs zu bestätigen. Der Jahresarbeitsplan ist den Mitgliedern der Berufsfachkommission vor Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres zu übergeben. Anhand des bestätigten Jahresarbeitsplanes sind durch die zuständigen Leiter die erforderlichen Freistellungen für die Mitarbeit in der Berufsfachkommission zu planen und gemäß den Rechtsvorschriften zu gewähren.⁴

(3) Ausgehend vom Umfang der zu lösenden Arbeitsaufgaben sowie von der Zusammensetzung und der Anzahl der Mitglieder der Berufsfachkommission können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu den Aufgabengebieten Berufs- und Qualifikationscharakteristik, Lehrpläne, berufsbildende Literatur, Ausrüstungsnormative, Unterrichtsgestaltung, Berufsbild, Weiterbildung der Lehrkräfte u. a. gebildet werden. Mit der Leitung dieser Arbeitsgruppen sind Mitglieder der Berufsfachkommission zu beauftragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des verantwortlichen Organs auf Vorschlag des Vorsitzenden der Berufsfachkommission.

(4) Zur Lösung der Aufgaben führen die Mitglieder der Berufsfachkommission in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung unter Einhaltung der Festlegungen zum Schutz von Dienstgeheimnissen Untersuchungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an den Facharbeiter durch. Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung, die nicht dem verantwortlichen Organ unterstehen, sind vom Leiter des verantwortlichen Organs mit dem jeweils übergeordneten Organ dieser Betriebe und Einrichtungen abzustimmen.

(5) Für artverwandte Facharbeiterberufe haben die Vorsitzenden der Berufsfachkommission bei der Bestimmung und Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhalts eine enge Zusammenarbeit zur inhaltlichen Abgrenzung zu gewährleisten. Die übergeordneten zentralen Staatsorgane koordinieren unter Einbeziehung ihrer Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteter Einrichtungen und in Abstimmung mit den verantwortlichen Organen die Zusammenarbeit der Berufsfachkommissionen für artverwandte Facharbeiterberufe ihres Verantwortungsbereiches. Für die über den Verantwortungsbereich eines zentralen Staatsorgans hinausgehende erforderliche Zusammenarbeit erhalten die zuständigen zentralen Staatsorgane vom Staatssekretariat für Berufsbildung entsprechende Orientierungen.

(6) Die Mitglieder der Berufsfachkommission sind berechtigt, Hospitationen und Aussprachen zur Verwirklichung der von ihnen erarbeiteten Ausbildungsunterlagen in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich

³ Vgl. Anordnung vom 14. Oktober 1969 über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (GBl. H Nr. 8 S. 539) und Anordnung vom 29. August 1969 über Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur (GBl. H Nr. 80 S. 491).

⁴ Vgl. § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Die Gewährung von Abminderungsstunden an Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts richtet sich nach den Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen.